

- d) das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet werden, weil Gefahren für die Besucher, das Personal, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind und der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit ist oder
- e) die gemieteten Räume und Flächen zu einem anderen als dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

19.2 Bei der Kündigung aus wichtigem Grund stehen dem Vermieter die gesetzlichen Schadenersatzansprüche zu. Der Mieter hat weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

§20 Nichtdurchführung der Veranstaltung

20.1 Führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenen Grunde die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der im Mietvertrag vereinbarten Miete verpflichtet; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

20.2 Bei Stornierung oder Aufschiebung einer Veranstaltung durch den Mieter werden durch den Vermieter nachfolgende Ansprüche geltend gemacht:

– Berechnung von 25 % der Mietgebühren bei Bekanntgabe der Stornierung oder Aufschiebung zwischen zwölf und sechs Monaten vor dem Beginn der Veranstaltung

– Berechnung von 50 % der Mietgebühren bei Bekanntgabe der Stornierung oder Aufschiebung zwischen sechs und drei Monaten vor dem Beginn der Veranstaltung

– Berechnung von 75 % der Mietgebühren bei Bekanntgabe der Stornierung oder Aufschiebung zwischen drei und einem Monat vor dem Beginn der Veranstaltung

– Berechnung von 100 % der Mietgebühren bei Bekanntgabe der Stornierung oder Aufschiebung weniger als einen Monat vor dem Beginn der Veranstaltung

20.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Ausgaben in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

20.4 Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „Höhere Gewalt“.

§21 Angaben zur Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 ff DSGVO

21.1 Zweckbestimmung

Schloss Albrechtsberg be- und verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Aufnahme und auftragsgebundenen Erfüllung von Geschäftsbeziehungen. Betroffen sind alle Datenkategorien zur Erfüllung vorvertraglicher und vertraglicher Verpflichtungen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn dies zur Erfüllung des Geschäftszweckes notwendig ist. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte auch in Drittländern mit unklarem Datenschutzniveau (i.d.R. Länder außerhalb der EU), die nicht am Geschäftszweck beteiligt sind, erfolgt nicht oder nur dann, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt dabei im Rahmen des rechtlich Zulässigen gem. Art. 5 und 6 DSGVO. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so steht der betroffenen Person gem. Art. 12 ff DSGVO und nach Maßgabe von § 32 BDSG das Recht auf transparente Information zu. Grundsätzlich werden nur solche Informationen verarbeitet und genutzt, die zur betrieblichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verarbeitungszweck stehen. Hierbei werden die besonderen Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO und den § 22 ff BDSG beachtet. Die Be- und Verarbeitung sensibler Daten ist gem. DSGVO ausschließlich unter dem Grundsatz des Erlaubnisvorbehaltes oder bei Vorlage einer gesetzlichen Grundlage gestattet.

21.2 Die Rechte Betroffener

Gemäß Art. 15 ff DSGVO haben Betroffene das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch gegen die Be- und Verarbeitung der Daten.

Weiterhin haben Betroffene gem. Art. 13 Absatz 2 Punkt c DSGVO das Recht auf Widerruf der Einwilligung zur Be- und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zukunft falls die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO beruht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dabei nicht berührt.

Ein Widerruf sowie die Nichtbereitstellung der erforderlichen Daten hat jedoch in der Regel zur Folge, dass der Zweck, für den die Daten erhoben wurden bzw. werden müssten, nicht erfüllt werden kann. Für die Wahrnehmung der Rechte ist die Schriftform erforderlich. Es wird um Kontaktaufnahme per E-Mail unter info@schloss-albrechtsberg.de gebeten.

21.3 Löschung von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn der Zweck für die Speicherung entfällt und keine Rechtsnorm (z.B. zur gesetzlichen Aufbewahrungsfrist) die Beibehaltung der Daten vorschreibt. Es gelten die Vorgaben des Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 35 BDSG. Sofern die Löschung durch gesetzliche, vertragliche oder handels- bzw. steuerrechtliche Gründe nicht möglich ist, kann eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten auf Wunsch des Betroffenen erfolgen. Für die Wahrnehmung des Rechtes ist die Schriftform erforderlich.

21.4 Das Recht des Betroffenen auf Datenübertragbarkeit

Schloss Albrechtsberg stellt das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO sicher. Jeder Betroffene hat das Recht eine Kopie seiner pb-Daten in einem üblichen maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

21.5 Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und des BDSG

MESSE DRESDEN GmbH, c/o Schloss Albrechtsberg
Bautzner Str. 130, 01099 Dresden
Tel. +49 351 81158-21, E-Mail: info@schloss-albrechtsberg.de

Datenschutzbeauftragter des Unternehmens

Hermann. J. Janz, c/o Janz Consulting,
Schevenstr. 18, 01326 Dresden

21.6 Beschwerderecht

Jeder Betroffene hat gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde des Landes. Der Landesdatenschutzbeauftragte ist unter E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de erreichbar.

§22 Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sofern der Mieter Vertragsgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vertragsvereinbarung (Nachtrag bzw. Zusatz) wird dann Bestandteil des Mietvertrages. Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen im Vertrag sind nicht zulässig und machen diesen ungültig.

§23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.

§24 Inkrafttreten

Diese Mietbedingungen treten mit Wirkung vom 20.02.2018 in Kraft.

Schloss Albrechtsberg Dresden,
Betriebsstätte der MESSE DRESDEN GmbH
Geschäftsführer



SCHLOSS
ALBRECHTSBERG
DRESDEN

www.schloss-albrechtsberg.de

Schloss Albrechtsberg Dresden
Betriebsstätte der MESSE DRESDEN GmbH

SCHLOSS
ALBRECHTSBERG
DRESDEN

Allgemeine Mietbedingungen

§1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle im Schloss Albrechtsberg Dresden – einschließlich zugehöriger Freiflächen – stattfindenden Veranstaltungen.

1.2 Schloss Albrechtsberg ist eine denkmalgeschützte Einrichtung im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden und wird in deren Auftrag durch die MESSE DRESDEN GmbH als Betriebsstätte verwaltet und bewirtschaftet.

1.3 Der das Schloss umgebende ebenfalls denkmalgeschützte Park ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Mietbedingungen. Auch der Park befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden, jedoch in der Verwaltung durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

§2 Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstände sind unter Denkmalschutz stehende Räume und Freiflächen sowie Inventar, Technik, Werbeflächen, Personal- und Dienstleistungen.

2.2 Der Vermieter übergibt dem Mieter die Vertragsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen an den Vertragsgegenständen vornehmen.

2.3 Die vermieteten Räume und Freiflächen sind hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Benutzungszwecke dem Mieter genau bekannt.

2.4 Der Mieter hat bei der Übergabe erkennbare Mängel an den Vertragsgegenständen unverzüglich geltend zu machen.

§3 Mieter

3.1 Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die laut Vertrag durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Die Übertragung der Rechte aus dem Mietvertrag ist nicht gestattet. Eine Überlassung der Vertragsgegenstände – ganz oder teilweise – an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

3.2 Eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist nicht gestattet.

3.3 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Internet-Seiten etc. des Mieters ist der Veranstalter anzugeben. Der Veranstaltungsort ist dabei wie folgt auszuweisen: Schloss Albrechtsberg Dresden.

3.4 Schloss Albrechtsberg Dresden oder die MESSE DRESDEN GmbH sind in keiner Form als Veranstalter zu bezeichnen.

3.5 Mit Abschluss des Mietvertrags wird hinsichtlich der Veranstaltungsdurchführung zwischen dem Vermieter und dem Mieter kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis begründet.

3.6 Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Vertragsgegenstände anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss. Der Verantwortliche gilt gegenüber dem Vermieter als bevollmächtigt, Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrags rechtsverbindlich zu vereinbaren.

3.7 Alle eventuell erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen dem Vermieter vorzulegen. Verpflichtungen, die dem Mieter mit Genehmigungen, Erlaubnissen und Anmeldungen auferlegt werden, hat er auf seine Kosten zu erfüllen.

§4 Reservierung/Vertragsabschluss

4.1 Schriftlich oder mündlich gewünschte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich. Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung angegebenen Zeitraum verbindlich zu reservieren. Aus der Vormerkung eines Termins oder einer Option kann kein Anspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

4.2 Terminvornotierungen sind nicht möglich, wenn

a) durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt

b) das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet werden, weil Gefahren für die Besucher, das Personal, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind

c) und der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit ist.

4.3 Das Mietverhältnis kommt nur durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages zustande.

§5 Ablauf der Veranstaltung

5.1 Der Mieter hat bei Abschluss eines Mietvertrages, spätestens aber 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben.

5.2 Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, bis zum Beginn eines etwaigen Kartenvorverkaufs, jedoch spätestens bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, dem Vermieter die technischen und organisatorischen Anforderungen in Form eines Regie- oder Ablaufplans zuzuleiten.

5.3 Kommt der Mieter den in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Verpflichtungen nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann.

5.4 Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungs- und Einrichtungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesen Plänen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

5.5 Personeller und technischer Mehraufwand durch nicht rechtzeitig eingereichte Organisationsübersichten und Regie- oder Ablaufpläne ist vom Mieter zu tragen.

§6 Mietdauer

6.1 Die Vertragsgegenstände werden lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit, einschließlich Auf- und Abbau, gemietet. Bei Erweiterung der Mietzeit ist eine erweiterte Miete zu zahlen. Fremdkosten, die durch Änderung der Mietzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

6.2 Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind von ihm innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Holt der Mieter zurückgelassenes Equipment nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der Mietzeit ab, ist der Vermieter zur Beauftragung einer Spedition zur Abholung und Einlagerung berechtigt. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Lagert der Vermieter zurückgelassene Gegenstände selbst ein, übernimmt er keine Gewährleistung für die Sicherheit der eingelagerten Gegenstände.

- §7 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät des Vermieters**
- 7.1 Sämtliche Vertragsgegenstände dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 7.2 Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.
- 7.3 Das Stimmen von Instrumenten des Vermieters wird auf Kosten des Mieters durch eine vom Vermieter zu bestimmende Firma übernommen.
- 7.4 Transportmittel können entgeltlich vom Mieter benutzt werden. Für das Be-/Entladerisiko hat der Mieter selbst einzustehen.
- §8 Miete**
- 8.1 Für die Überlassung der Vertragsgegenstände wird eine Miete nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste des Vermieters berechnet.
- 8.2 Der Vermieter kann vom Mieter eine Mietvorauszahlung verlangen.
- 8.3 Die endgültige Abrechnung erhält der Mieter nach der Veranstaltung. Der Restbetrag ist nach Rechnungslegung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- §9 Hausordnung, Hausrecht, Sicherheit**
- 9.1 Für alle Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Mieters die Räume und Freiflächen von Schloss Albrechtsberg betreten, gilt die „Hausordnung Schloss Albrechtsberg“. Diese ist Bestandteil des Vertrages, liegt diesem als Anlage bei und ist durch Aushang vor Ort einsehbar.
- 9.2 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- 9.3 Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird durch vom Vermieter beauftragte Personen ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
- 9.4 Anweisungen der Feuerwehr, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie sonstigen zuständigen Behörden ist Folge zu leisten. Auf deren Verlangen hin hat der Mieter ihnen ungehinderten Zutritt zu allen Teilen des Mietobjekts zu gewähren. Verlangte Auskünfte sind zu erteilen.
- 9.5 Technische Einrichtungen des Vermieters (u.a. Haustechnik, Veranstaltungstechnik) dürfen nur durch eigene Mitarbeiter oder vom Vermieter beauftragte Dritte bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Kraft-, Wasser-, Abwasser und Kommunikationsnetz.
- 9.6 Vom Mieter zusätzlich eingebrachte Geräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BVG C1 und BGV A3).
- 9.7 Der Mieter hat bei Durchführung der Veranstaltung, in Erfüllung der ihm insoweit übertragenen Verkehrssicherungspflicht, die
- TA Lärm
 - Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung
 - BVG B3
 - DIN 15905
 - Vorschriften des nachbarschaftlichen Immissionsschutzes zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Schallpegel zu beachten.
- 9.8 Für Musikeinzel-/übertragung sind in den Veranstaltungsräumen 98 dB (Türen und Fenster sind geschlossen zu halten) zulässig; im Außenbereich bis 22 Uhr 65 dB, 22–24 Uhr 60 dB, danach ist die Beschallung im Außenbereich zu beenden bzw. die Lautstärke laut behördlicher Sondergenehmigung (Vorlage bei der Betreiberin) einzustellen.
- 9.9 Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter, welche aufgrund einer Verletzung der in §9 Punkt 7 genannten Verpflichtung des Mieters (Beachtung der TA Lärm, Lärm- und Vibrationsschutzverordnung, BGV B3 sowie DIN 15905 u.a.) beruhen, frei.
- 9.10 Einlass- und Aufsichtskräfte sowie Ordner werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter gestellt.

- 9.11 Notausgänge, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 9.12 Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, des gastronomischen Betriebes, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 9.13 Die Verwendung von offenem Licht, Feuer, Laser- und Pyrotechnik ist im Schlossgebäude streng verboten. Der Abschuss eines Feuerwerks im Außenbereich ist nur durch den vom Vermieter beauftragten Feuerwerker und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung möglich. Private oder sonstige von Dritten angebotene Feuerwerke bzw. Pyrotechnik sind nicht gestattet.
- 9.14 Das Streuen von Reis, Konfetti, Luftschlangen, Kunstblumen etc. ist im gesamten Schlossbereich, sowohl innen als auch außen, strengstens untersagt. Blütenblätter von frischen Blumen dürfen als einzige Ausnahme im Außenbereich nach Absprache gestreut werden. Bei Verstößen gehen die Kosten für Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Mieters.
- 9.15 Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben im Einvernehmen mit dem Personal des Vermieters sowie unter Beachtung der geltenden Bestimmungen insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Sämtliche vom Mieter verwendete Ausstattungen, Ausschmückungen und Requisiten müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Dies gilt nicht für Druckschriften. In Sonderfällen ist eine vorherige Abnahme durch die Bauaufsicht beim Ordnungsamt Dresden und das Brandschutz- und Rettungsamt (Feuerwehr) erforderlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Für eingebrachte technische Anlagen sind die erforderlichen Zertifikate und Prüfbescheide durch den Mieter vorzulegen. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen kann zum Ausfall bzw. Abbruch der Veranstaltung führen. Die Kosten hat in jedem Fall der Mieter zu tragen.
- §10 Denkmalschutz**
- 10.1 Schloss Albrechtsberg und der umliegende Park sind in der Denkmalliste der Stadt Dresden eingetragen. Jeder Nutzer des Schlosses und des Parks muss der historischen und kulturellen Bedeutung sowie dem Denkmalschutz Rechnung tragen und ist zum pfleglichen Umgang verpflichtet.
- 10.2 Zur Wahrung des Ambientes und der denkmalgeschützten Substanz ist in allen Räumen des Schlosses die Zubereitung von Speisen, insbesondere die Benutzung von Spiritus, Brennpaste etc. strikt verboten. Die Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Cateringräumlichkeiten im Kellergeschoss erfolgen. Gastronomische Aufbauten und die Warmhaltung von Speisen in den historischen Räumlichkeiten bedürfen einer gesonderten Absprache.
- 10.3 Für den Transport einzubringender Gegenstände mittels Rollen ist zu gewährleisten, dass die Transportmittel mit Gummirädern ausgestattet und die Räder sauber sind, um eine Beschädigung der Fußböden zu vermeiden.
- 10.4 Scharfkantige Gegenstände, wie z.B. Metallfüße von Stativen, Instrumenten etc., müssen mit Unterlegmaterialien gesichert werden.
- 10.5 Im gesamten Gebäude von Schloss Albrechtsberg ist das Anbringen von Materialien jeglicher Art (Kleben, Bohren, Nageln, Hängen etc.) untersagt.
- 10.6 Für Aufbauten auf Freiflächen (Zelte, Bühnen, Rasenüberbauungen o. ä.) gilt: Bodenverankerungen jeglicher Art sind unzulässig. Hierfür ist ausschließlich die Nutzung von Schwerlastböden oder Gewichten/Wassertanks möglich.
- 10.7 Beschädigungen aufgrund von Nichteinhaltung der Punkte 10.1 bis 10.6 werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- §11 Betriebsbezogene Pflichten des Mieters**
- 11.1 Der Mieter ist im Sinne von § 9 Punkt 10 der allgemeinen Mietbedingungen zur Beachtung aller anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung
- der Sächsischen VStättVO vom 07.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung,
 - aller einschlägigen bau- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften sowie
 - aller einschlägigen VDE-Normen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften
- sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet.

- 11.2 Der Vermieter überträgt gemäß § 38 Abs. 4 VStättVO die Pflichten des Betreibers gemäß § 38 Abs. 1 bis 3 VStättVO auf den Mieter. Der Mieter übernimmt damit u.a. folgende Pflichten, die er bei Nutzung der Vertragsgegenstände zu beachten hat:
- Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO verantwortlich.
 - Während des Betriebs der Versammlungsstätte muss der Mieter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
 - Der Mieter ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder ein Verstoß gegen die Betriebsvorschriften vorliegt, der zu einer erheblichen Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit von Personen führt.
 - Der Mieter hat Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freizuhalten.
 - Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen vom Mieter ständig frei gehalten werden.
 - Während des Betriebes hat der Mieter alle Türen von Rettungswegen unverschlossen zu halten.
 - Der Mieter muss brennbares Material von Zündquellen (wie z. B. Scheinwerfer) so weit entfernt halten, dass das Material nicht unzulässig erwärmt wird und brennbares Material nicht entzündet werden kann.
 - Der Mieter hat Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen nur außerhalb der Bühnen-/Szenenfläche aufzubewahren; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.
- §12 Garderobe, Toiletten**
- 12.1 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe und der Toiletten obliegt dem Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Für die Aufbewahrung der Garderobe ist das tarifmäßige Entgelt zu entrichten, sofern dies nicht im Vertrag anders geregelt wird.
- 12.2 Abzulegende Kleidungsstücke sind in der Garderobe aufzubewahren (Garderobepflicht). Der Mieter sorgt dafür, dass die Garderobepflicht von den Besuchern beachtet wird.
- §13 Merchandising, Eintrittskartenverkauf**
- 13.3 Der Mieter ist berechtigt, Programmhefte sowie Tonträger oder andere Waren zur Veranstaltung auf dem Gelände oder in Räumen von Schloss Albrechtsberg zu verkaufen oder durch Dritte verkaufen zu lassen. Der Vermieter behält sich vor, eine Umsatzbeteiligung oder Gebühr zu verlangen bzw. die Berechtigung zum Verkauf von Waren ganz oder teilweise auch Dritten zu übertragen.
- 13.4 Der Vermieter stellt dem Mieter auf Anfrage eine Fläche für die Abendkasse im Schloss Albrechtsberg zur Verfügung. Der Umfang des Eintrittskartenverkaufs ist vorher mit dem Vermieter zu vereinbaren.
- 13.5 Verkauf oder Ausgabe von Eintrittskarten durch den Vermieter oder von ihm Beauftragte sind nicht möglich.
- §14 Steuern sowie GEMA-Gebühren**
- 14.1 Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung ist die Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten.
- 14.2 Die Veranstaltung ist vom Mieter bei der GEMA anzumelden, die GEMA Gebühren sind vom Mieter zu entrichten.
- §15 Werbung**
- 15.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände von Schloss Albrechtsberg bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Vermieters.
- 15.2 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial für andere Veranstaltungen zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
- 15.3 Das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere, wenn sie den Interessen des Vermieters widerspricht oder nicht dem Rahmen der üblichen Werbung des Vermieters entspricht.
- 15.4 Texte und Eindrücke, die den Vermieter betreffen, werden vom Vermieter vorgegeben.

- 15.5 Der Vermieter stellt seine Werbemöglichkeiten dem Mieter entgeltlich zur Verfügung.
- 15.6 Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.
- §16 Dienstleistungen**
- Der Mieter verpflichtet sich, die für die Veranstaltung und deren Vorbereitung möglichen Dienstleistungen des Vermieters in Anspruch zu nehmen. Der Mieter kann nur in begründeten Ausnahmefällen die Dienstleistungen des Vermieters ausschlagen; dies betrifft insbesondere die im Schloss Albrechtsberg vorhandene Veranstaltungstechnik, das über den Vermieter zu beauftragende technische Personal.
- §17 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen, Presseveröffentlichungen**
- 17.1 Kommerzielle Film-, Ton- und Videoaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter.
- 17.2 Der Vermieter ist im Einvernehmen mit dem Mieter berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 17.3 Auf Anforderung erhält der Vermieter vom Mieter kostenlos Fotografien, Presseveröffentlichungen und andere Dokumente für das Archiv und eigene Veröffentlichungen.
- 17.4 Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen, der Hausordnung und des Bestuhlungsplanes zugelassen. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
- §18 Haftung**
- 18.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant im Gelände oder den Räumen von Schloss Albrechtsberg durchgeführt werden können. Der Mieter hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 18.2 Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
- 18.3 Der Mieter ist verpflichtet, wegen der gesamten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.
- 18.4 Für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Das gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.
- 18.5 Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
- 18.6 Der Vermieter haftet nicht für zurückgelassenes Eigentum oder sonstiges Equipment des Mieters. Hierzu wird ausdrücklich auf §6 Ziffer 2 verwiesen.
- 18.7 Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für vom Mieter angelieferte Gegenstände, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ihres Wertes besondere Schutzvorkehrungen erforderlich sind.
- §19 Kündigungen aus wichtigem Grund**
- 19.1 Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn:
- die vom Mieter zu erbringende Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
 - durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt;
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;